

Kurzfassung zum Arbeitsstand der Umweltprüfung gemäß § 8 ROG sowie des Umweltberichts

zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland

Hannover, den 05.09.2018



Bearbeitung:



Stiftstraße 12

30159 Hannover

Tel: (0511) 51 94 97 80 (Fax: -83)

info@planungsgruppe-umwelt.de

Der Landkreis Friesland als Träger der Regionalplanung stellt gemäß den §§ 7–10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bzw. §§ 3–5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG¹) sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Gemäß § 8 des ROG² ist bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Umweltprüfung erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren und ist in vielfacher Hinsicht mit diesem verzahnt. Der ebenfalls zu erarbeitende Umweltbericht dokumentiert Vorgehen und Methodik sowie Ergebnisse der Umweltprüfung. Eine wirkungsvolle Umweltprüfung geht insoweit deutlich über den Umweltbericht als solchen hinaus und beinhaltet insbesondere auch einen iterativen Abstimmungsprozess und Informationsaustausch mit der planenden Behörde. Dieser prozessuale Teil der Umweltprüfung trägt bereits maßgeblich zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die umweltverträgliche Gestaltung und ggf. Allokation von Planinhalten und Festlegungen bei und wurde im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland erfolgreich durchgeführt.

Die vorliegende Kurzfassung des Umweltberichts dient der frühzeitigen Information der politischen Entscheidungsträger über den Arbeitsstand und die bereits erarbeiteten zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung.

Ziele und Inhalte der Umweltprüfung

Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die u.a. in § 1 Abs. 2 ROG gesetzlich festgeschriebene Förderung einer nachhaltigen und homogenen Raumentwicklung ein hohes Umweltschutzniveau der Planung sicherzustellen und dazu beizutragen, dass umweltbezogene Belange bei der Ausarbeitung und Umsetzung des RROP für den Landkreis Friesland mit angemessenem Gewicht einbezogen werden. Nach § 8 ROG sind im Rahmen der Umweltprüfung – insbesondere auch unter Würdigung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) - **die voraussichtlichen erheblichen** (negativen und positiven) **Umweltauswirkungen, ausgelöst durch die textlichen und zeichnerischen Inhalte des RROP**, auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln und zu bewerten. Überdies sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu prüfen und in den Abwägungsprozess einzustellen. Dieser Arbeitsschritt bildet den Kern von Umweltprüfung und ist zwischenzeitlich für den vorliegenden RROP-Entwurf (Stand 06.06.2018) abgeschlossen. Überdies ist im Zuge der Umweltprüfung, sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht von vornherein aufgrund fehlender Wirkfaktoren/Wirkungsketten oder großer Entfernungen ausgeschlossen werden können, für die betreffenden Festlegungen gemäß § 34 BNatSchG Aussagen zur (auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele bezogenen) FFH-Verträglichkeit zu treffen. Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisie-

1 NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456).

2 ROG (Raumordnungsgesetz) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), (früher § 9 idF d. Bek. v. 22.12.2008 I 2986)

ungsgrad durchzuführen. Auch diese Prüfung ist für die Festlegungen des RROP-Entwurfs abgeschlossen.

Entscheidend für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Einzelnen ist der Zweck der regionalplanerischen Festlegungen, welche aufgrund der Stellung des RROP in der Planungshierarchie im Wesentlichen darauf zielen, steuernde Wirkung auf die nachfolgende kommunale Bauleitplanung zu entfalten. **Diese Steuerungswirkung ist Gegenstand der Umweltprüfung.** Soweit das RROP lediglich Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2017) übernimmt, erfolgt indes keine eigenständige Steuerung. Zusätzliche Umweltauswirkungen, welche dem RROP zuzuordnen wären, treten in diesem Fall somit nicht auf. Die Bewertung, ob die Festlegungen erheblich beeinträchtigende oder positive Umweltauswirkungen verursachen, erfolgt in der Umweltprüfung immer auf Grundlage des aktuellen Umweltzustands und dessen prognostizierter Änderung bei Nicht-Durchführung der Planung (Planungsnullfall). Als zentrale Beurteilungs- und Datengrundlage hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die durch den aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland (2017) flächendeckend vorliegenden naturschutzfachlichen Daten.

Durchführung und Ergebnisse der Umweltprüfung

Entsprechend der Vorgaben des 2017 grundlegend novellierten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) berücksichtigt der Umweltbericht sowohl das hinzugekommene Schutzgut Fläche als auch die im UVPG neu gesetzten Schwerpunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima/Luft. Der geprüfte Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland trägt diesbezüglich einerseits durch unterschiedliche Festlegungen in erkennbarem Umfang zum Schutz des Klimas bei. So bewirken insbesondere die durchsetzungsstarken Festlegungen des Vorranggebiets Torferhaltung und der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, ergänzt durch das gleichnamige Vorbehaltsgebiet, einen Schutz von als CO₂-Senke dienenden organischen Böden und tragen damit zur Vermeidung zusätzlicher Treibhausgas-Emissionen bei. Überdies fördern und gestalten die Festlegungen des Landkreises im Abschnitt Energie (RROP 4.2) die Umstellung des deutschen Energiesystems auf erneuerbarer Energieträger im Rahmen der politisch beschlossenen Energiewende. Die Nutzung erneuerbarer Energien im Landkreis Friesland substituiert in erheblichem Umfang fossile Energieträger und vermeidet damit weitere Treibhausgas-Emissionen. Unter Anderem ermöglichen die verbindlich festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 475 ha unter der Voraussetzung einer bestmöglichen Flächenausnutzung und eines konsequenten Repowerings mit modernen Anlagen theoretisch eine Vermeidung von bis zu ca. 160.000 t CO₂-Emissionen/a durch die Erzeugung von emissionsfreiem Windstrom. Darüber hinaus eröffnet das RROP den Kommunen im Kreisgebiet die Möglichkeit, über die Instrumente der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, sofern diese raumverträglich sind. So existieren in den meisten Kommunen steuernde Flächennutzungskonzepte sowie entsprechende Windenergiekonzepte. Bereits heute ist aus diesem Grund mehr als die Hälfte der im Landkreis Friesland installierten Leistung außerhalb der Vorranggebiete im Bereich kommunaler Festlegungen installiert. Dieses planerische Vorgehen des Landkreises in Bezug auf die Windenergienutzung ist, den positiven Klimawirkungen zum Trotz, gleichzeitig auch eine

**Kurzfassung Umweltbericht zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung
und Finanzen am 17.09.2018**

der Festlegungen des RROP, die mit umfangreichen und erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die durch die auf regionaler Ebene an den Tag gelegte planerische Zurückhaltung geht mit einer verminderten Steuerungswirkung der Festlegungen auf dieser übergeordneten räumlichen Ebene einher und ermöglicht eine – bis zu einem gewissen Grad und vorbehaltlich einer umweltverträglichen kommunalen Bauleitplanung – weniger konzentrierte und disperse Ansiedlung von Windenergieanlagen im Kreisgebiet mit den entsprechend negativen Folgen insbesondere für das Landschaftsbild, das Schutzgut Tiere und mithin auch die Wohnbevölkerung.

Neben der Förderung erneuerbarer Energieträger tragen die Sicherung und regionalplanerische Begleitung des Aus- und Neubaus von Energieleitungstrassen durch die Vorranggebiete Leitungskorridor und ELT-Leitungstrasse (insbesondere die Höchstspannungsleitungen Wilhelmshaven-Conneforde und Emden-Conneforde) sowie das Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Batteriegroßspeicher Varel) im RROP zum Klimaschutz bei, indem sie die für ein auf erneuerbaren Energien basierendem Energieversorgungssystem erforderlichen Rahmenbedingungen begleitend vorbereiten. Auch diese Infrastrukturen weisen gleichwohl neben positiven Klimawirkungen potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter, darunter insbesondere Landschaftsbild, Boden/Fläche und Tiere, auf, welche im Umweltbericht entsprechend dokumentiert und bewertet sind.

Das RROP für den Landkreis Friesland beinhaltet jedoch auch auf der anderen Seite auch Festlegungen, welche den Zielen des Klimaschutzes entgegenwirken. Als wesentliche Festlegungen sind hier das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu nennen, welche zum einen durch die Möglichkeit einer Ansiedlung emissionsintensiver Gewerbe oder Industrien und zum anderen durch die Induktion zusätzlicher Verkehrsleistung potenziell zu höheren Treibhausgasemissionen führen können. Angesichts der querschnittsorientierten Aufgabe der Raumordnung für einen Ausgleich sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Interessen zu sorgen stehen klimaschützende und zum Erhalt des Wohlstandes in der Region als erforderlich anzusehende wirtschaftliche Maßnahmen jedoch in einem angemessenen Verhältnis. Durch die raumordnerische Steuerung der Wirtschaftsaktivitäten und der Siedlungsentwicklung im Allgemeinen wird zudem eine größtmögliche (Flächen-)Effizienz und Belastungsbündelung in Verbindung mit einer auch in Bezug auf Umweltbelange möglichst günstigen Standortwahl durch das RROP sichergestellt. Gegenüber dem Planungsnullfall, einer ungesteuerten, freien Entwicklung, werden diesbezüglich durch das RROP wirkungsvoll zusätzlich zu erwartende erheblich negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert.

Im regionalen Maßstab besonders hervortretende umweltfachliche Konflikte sind über die bereits genannten Aspekte hinaus in erster Linie im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Zentrales Siedlungsgebiet), zur Rohstoffsicherung und zur technischen Infrastruktur im Allgemeinen feststellbar.

Folgende Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen sind hervorzuheben:

RROP Kap. 1: Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung

Die über die aus dem LROP übernommenen Plansätze hinausgehenden Festlegungen bewirken aufgrund ihres wenig konkretisierten, leitsatzartigen Charakters keine eigenständige Steuerungswirkung, sondern bereiten im Wesentlichen hierauf aufbauende, konkretisierende Festlegungen vor. Sie sind daher für sich genommen nicht oder nur in sehr geringem Umfang mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

RROP Kapitel 2: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen

Die mit den Festlegungen des Zentrale-Orte-Konzepts bezweckte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch geeignete Standorte führt gegenüber einer ungesteuerten Entwicklung zu einer Begrenzung des Ressourcen- und insbesondere Flächenverbrauchs. Sie führen ferner zu einer Konzentration von Belastungen und Beeinträchtigungen und vermeiden auf diese Weise erheblich negative Umweltauswirkungen an anderer Stelle.

Zugleich werden jedoch über den Bestand hinausgehende bauliche Entwicklungen und damit verbundene belastende Umweltauswirkungen gefördert. Die damit einher gehende Versiegelung ist mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen verbunden und führt in der Regel zu einem Verlust der auf den betroffenen Flächen mithin noch vorhandenen ökologischen Funktionen. Somit sind insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden, Tiere und Pflanzen sowie im Einzelfall auch Wasser, Landschaft und das kulturelle Erbe von potenziell erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Die zu prognostizierenden Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der insgesamt als bedarfsgerecht und maßvoll zu bezeichnenden Festlegungen des RROP-Entwurfes unter Beachtung der Entwicklungsaufgaben der Raumordnung als hinnehmbar und insgesamt raumverträglich zu bezeichnen. Gegenüber einer ausbleibenden raumordnerischen Steuerung von Siedlungsentwicklung, Tourismus und Rohstoffgewinnung ergeben sich zudem positive Umweltauswirkungen durch die Vermeidung im Planungsnullfall zu erwartender weitergehender negativer Umweltauswirkungen.

RROP Kapitel 3: Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen

Die Festlegungen im Teilabschnitt **„Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen“** bewirken allesamt eine Stärkung des Freiraumschutzes und eine nachhaltige Sicherung vorhandener Freiraumfunktionen gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen wie insbesondere der Siedlungsentwicklung. Die Festlegungen verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft vor. Es werden indirekt großräumig erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter vorbereitet.

Im Teilabschnitt **„Entwicklung der Freiraumnutzungen“** werden u.a. Festlegungen zur Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffversorgung, Erholung und Tourismus sowie Wasserwirtschaft getroffen. Art und Intensität der *land- und forstwirtschaftlichen* Bodennutzung können durch das RROP nicht gesteuert werden. Somit werden weder erheb-

Kurzfassung Umweltbericht zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung
und Finanzen am 17.09.2018

lich positive, noch negative Umweltauswirkungen direkt ausgelöst. Gleichwohl können die Festlegungen indirekt eine Intensivierung insbes. der landwirtschaftlichen Bodennutzung fördern und damit belastende Umweltauswirkungen begünstigen.

Zur *Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung* werden umfangreiche Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Die dargestellten Flächenumgriffe gehen ferner erheblich über die bereits im Bestand zum Rohstoffabbau genutzten Flächen sowie die Festlegungen der Landesraumordnung hinaus. Bei einer Ausweitung des Rohstoffabbaus in dem durch das RROP verbindlich bzw. vorläufig gesicherten Ausmaß, muss mit erheblichen umweltfachlichen Konflikten durch Verlust von land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen und Biotopen gerechnet werden.

Die Festlegungen zur Sicherung bzw. nachhaltigen Entwicklung des *Tourismus und der Erholungsangebote* und -landschaften in der Region bewirken allgemein positive Umweltauswirkungen für die Bevölkerung (Gesundheit und Wohlbefinden) und zumeist auch für das Schutzgut Landschaft. Durch den Schutz der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung kann zudem indirekt der Schutz von Tieren, Pflanzen und des Bodens bewirkt werden.

Die raumkonkreten Festlegungen zur Wasserwirtschaft bewirken sowohl negative als auch positive Umweltauswirkungen. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz weisen bspw. erheblich positive Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf. Auf der anderen Seite kann es durch Festlegungen zum Deich(aus)bau zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der natürlichen Gewässerdynamik und zur Verschiebung/Zerstörung entsprechend angepasster Lebensräume/-gemeinschaften kommen bzw. wird durch das RROP ein entsprechend gestörter Zustand aufrechterhalten.

RROP Kapitel 4: Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Im Teilabschnitt **Mobilität, Verkehr und Logistik** werden überwiegend leitsatzartige oder allein auf eine Sicherung des Bestandes ausgerichtete Festlegungen getroffen, für die keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen des RROP ermittelbar sind. Konkrete Festlegungen werden allein in Bezug auf das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe am Standort Roffhausen getroffen. Hier werden knapp 170 ha für die Entwicklung des Jade-Weser-Parks als interkommunaler und kreisübergreifender Gewerbeflächenpool gesichert mit vor Ort entsprechend zu erwartenden erheblich negativen Umweltauswirkungen durch Versiegelung, Lebensraumzerstörung, verkehrsbedingte Emissionen und technischer Überprägung des Landschaftsbilds. Die Intensität der Beeinträchtigungen wird jedoch durch die Lage des Standortes im Bereich eines durch angrenzende stark befahrene überregionale Straßen (A 29, B 210 und Wilhelmshavener Kreuz), einen benachbarten Windpark sowie ein bereits bestehendes großflächiges Gewerbegebiet erheblich vorbelasteten Landschaftsraumes deutlich abgemildert. Insbesondere ergeben sich durch die überörtlich und überregional abgestimmte, zentrale Konzeption der Festlegung als Gewerbeflächenpool jedoch im Vergleich zu einer regional ungesteuerten, dispersen Ansiedlung entsprechender Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb der einzelnen Gemeinden im Landkreis Friesland durch die gezielte Steuerung und Koordination mit hoher Wahrscheinlichkeit in deutlichem Umfang positive Umweltauswirkungen infolge der Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen an zahlreichen anderen Stellen im Kreisgebiet.

Die Auswirkungen der Festlegungen im Teilabschnitt **Energie** wurden bereits im Zusammenhang mit der Darstellung der Beurteilung des RROP im Kontext des Klimawandels dargestellt und werden an dieser Stelle daher nicht erneut ausgeführt.

Die Festlegungen im Teilabschnitt sonstige **Standort- und Flächenanforderungen** sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Abschließend ist festzustellen, dass die als Teil der Umweltprüfung durchgeführte maßstabgerechte **FFH-Verträglichkeitsprüfung** für die Festlegungen des RROP-Entwurfes zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen einzelner oder mehrerer Natura 2000-Gebiete im potenziellen Wirkungsbereich der Festlegungen nach heutigem Kenntnisstand und Konkretisierungsgrad der geprüften Inhalte ausgeschlossen werden können. Die Planungen des RROP sind damit mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar und gefährden die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes nicht in erheblichem Umfang.